

TOP 4: Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2020 zum Kommunalen Finanzausgleich: Ressortübergreifende Projektstruktur für die KFA-Reform 2023
- Ministerium des Innern und für Sport; Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat nimmt die Arbeitsschritte sowie den Zeitplan für die KFA-Reform 2023 zur Kenntnis.
2. Der Ministerrat beschließt die Bildung der gesonderten Projektstruktur und bittet das federführende Ministerium des Innern und für Sport sowie das Ministerium der Finanzen um entsprechende Umsetzung.
3. Die eingerichtete AG berichtet dem Ministerrat regelmäßig / sobald sich Umfang und Richtung der erforderlichen Anpassung abschätzen lassen.

Erläuterungen:

Das Land ergänzt die originären Einnahmen der Kommunen u. a. über den Kommunalen Finanzausgleich (KFA), der im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) geregelt ist. Die Höhe der gesamten Zuwendungen aus dem KFA, d. h. das Volumen des KFA wird bestimmt durch die sogenannte Finanzausgleichsmasse. Entscheidend für den Umfang der Finanzausgleichsmasse insgesamt waren bislang im Wesentlichen die Höhe der Steuereinnahmen des Landes (Steuerverbundgrundlage) und die gesetzlich festgelegte Steuerverbundquote. Die Höhe der Zuweisungen aus dem KFA für jede einzelne Kommune war bisher von ihrer Finanzkraftmesszahl und ihrer Bedarfsmesszahl abhängig.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH RP) hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 2020 festgestellt, dass die vertikale Bemessung der Finanzausgleichsmasse aufgrund des Fehlens eines im Sinne von Art. 49 Abs. 6 LV aufgabenadäquaten Bedarfsermittlungsverfahrens eine Mindestfinanzausstattung

nicht gewährleistet und dieser Verfahrensfehler zur Verfassungswidrigkeit der Vorschriften über den vertikalen Finanzausgleich führt (Rz. 116). In der Folge hat der VGH RP das Land dazu verpflichtet, eine Neuregelung des KFA spätestens mit Wirkung zum 01. Januar 2023 zu treffen. Die Neuregelung muss gewährleisten, dass die Gesamthöhe der Leistungen aus dem KFA (die Finanzausgleichsmasse) eine bedarfsorientierte, aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kommunen sicherstellt. Der VGH RP stellt ferner fest, dass die kommunale Mindestfinanzausstattung nur bei einer finanziellen Notlage des Landes unterschritten werden darf.

Da der KFA mehr als ein Viertel der kommunalen Gesamteinnahmen ausmacht und derzeit einen Umfang von rund 3,5 Mrd. Euro aufweist, hat die Reform eine hohe Bedeutung für die kommunale Familie. Zugleich bindet der KFA im Rahmen von Art. 106 Absatz 7 Grundgesetz einen erheblichen Teil der Einnahmen des Landes, weshalb seine Reform auch für den Landeshaushalt bedeutsam ist. Das Urteil des VGH RP vom 16. Dezember 2020 stellt hierzu fest, dass die kommunalen und die Landesaufgaben von gleicher Wichtig- und Wertigkeit sind und insofern die Neuregelung grundsätzlich auch eine Finanzsymmetrie zwischen Land und Kommunen wahren muss.

Um ein faires, sachgerechtes und verfassungskonformes Konzept zu entwickeln und den Gesetzentwurf rechtzeitig dem Landtag vorlegen zu können, ist eine Arbeitsorganisation notwendig, die einerseits eine zügige Bearbeitung des Reformprojekts ermöglichen kann, aber andererseits auch der hohen fiskalischen Relevanz gerecht wird und die notwendigen fachlichen Kompetenzen bündelt. Dabei ist es notwendig und opportun, die Kommunen mit ihrer Expertise in den Reformprozess einzubeziehen. In der Ministerratsvorlage wird eine solche Organisationsstruktur vorgeschlagen. Dabei werden die Teilaufgaben des Reformprojekts benannt und ein grober Zeitplan dargelegt.